

DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK
Landesverband Unterweser-Ems e.V.,
Bremen

Wahlordnung für die Hauptversammlung des Landesverbandes
(gemäß § 9 Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes)

(Personenbezeichnungen in der männlichen Form schließen auch die weibliche Form ein.)

§ 1
Gegenstand

1. Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Vereins „Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Unterweser-Ems e.V.“ gem. § 9 Ziff. 1 a der Satzung sowie die Auswahl und Einladung der Delegierten gem. § 9 Ziff. 1 b g der Satzung.
2. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenwahl ist der Vorstand.

§ 2
Wahlvorschläge für Delegierte

1. Wahlvorschläge für 30 Delegierte gem. § 9 Ziff. 1 a der Satzung können unterbreitet werden von
 - a) den Mitgliedern der Hauptversammlung,
 - b) den Orts- und Kreisverbänden,
 - c) von jeweils fünf Mitgliedern des Landesverbandes.
2. Der in Ziff. 1. genannte Personenkreis wird vom Vorstand in der Mitgliederzeitschrift (derzeit „extra|tour“) oder über eine persönliche schriftliche Mitteilung (per e-mail oder Brief) aufgefordert, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Termin Kandidaten für die Wahl der Delegierten gem. § 9 Ziff. 1 a der Satzung vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge Vor- und Zuname, vollständige Anschrift, Alter, Beruf, Mitgliedsnummer des Kandidaten und ggf. An-

gaben zum bisherigen Engagement im DJH, enthalten müssen. Die Kandi-

daten haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und ihre persönlichen Daten auf dem Wahlzettel veröffentlicht werden dürfen.

Wahlvorschläge gem. § 2 Ziff. 1 c müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer unterzeichnet sein.

3. Die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge nimmt der Vorstand in alphabetischer Reihenfolge in eine Wahlliste auf.

§ 3 Wahl

1. Die Wahlunterlagen werden spätestens zwei ~~vier~~ Monate vor der Hauptversammlung mit der Mitgliederzeitschrift (derzeit „extra|tour“) oder über eine persönliche schriftliche Mitteilung (per e-mail oder Brief) an alle Mitglieder des Landesverbandes versandt.
2. Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) der Wahlliste als Stimmzettel gem. § 2 Ziff. 3, die Vor- und Zunamen jedes Kandidaten, vollständige Anschrift, Alter, Beruf und ggf. Angaben über das bisherige Engagement im DJH enthalten muss,
 - b) einem Hinweis, wie nach dieser Wahlordnung zu wählen ist,
 - c) einem neutralen Umschlag zur Aufnahme des Stimmzettels,
 - d) einem andersfarbigen Umschlag zur Rücksendung des Stimmzettels an die Geschäftsstelle.
3. Die Wahlunterlagen sind bis spätestens ein Monat vor der Hauptversammlung an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Der Einsendeschluss wird durch den Vorstand festgelegt und auf dem Stimmzettel vermerkt. Stimmen, die später eingehen, sind ungültig.
4. Jedes Mitglied hat bis zu fünf Stimmen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr als fünf Stimmen abgegeben, ist der ganze Stimmzettel ungültig. Auch Stimmzettel mit sonstigen Zusätzen sind ungültig. Hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
5. Der Stimmzettel ist in einem neutralen Umschlag zu verschließen, der keinen Hinweis auf den Absender enthalten darf. Dieser Umschlag ist mit einem andersfarbigen Umschlag an die Geschäftsstelle in der unter Ziff. 3 genannten Frist zurückzusenden. Auf diesem Umschlag ist die Mitgliedsnummer des Stimmberechtigten zu vermerken.

§ 4 **Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt binnen einer Woche nach dem Einsendeschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann dies an einen von ihm zu bestimmenden Wahlausschuss delegieren.
2. Als Delegierte gewählt sind die 30 Kandidaten gem. § 9 Ziff. 1 a der Satzung, die nach Auszählung der Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
3. Über die Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand festgestellt. Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Delegiertenwahl aufzubewahren.

§ 5 **Sonstige Delegierte**

1. Der Vorstand schlägt bis zu 20 weitere Personen gem. § 9 Ziff. 1 c der Satzung vor. Bei der Benennung soll der Vorstand auf eine Ausgewogenheit hinsichtlich Fachkompetenz, Geschlecht, Alter sowie einer angemessenen Repräsentanz des gesamten Gebietes des Landesverbandes achten. Diese Vorschläge werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Die bis zu 10 Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1 b der Satzung und die Stellen gem. § 9 Ziff. 1 d und e der Satzung werden vom Vorstand schriftlich aufgefordert, die von ihnen als Delegierte zu entsendenden Personen schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Aufforderung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass jeder Stelle gem. § 9 Ziff. 1 d und e der Satzung eine Frist von mindestens einem Monat verbleibt, die zu entsendenden Personen bis zum nach § 3, Ziff. 3 festgelegten Einsendeschluss zu benennen. Spätere Benennungen sind ungültig.

§ 6 **Feststellung der Zusammensetzung der Hauptversammlung**

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 4 und Eingang der Benennungen gem. § 5 stellt der Vorstand unter Berücksichtigung von § 9 der Satzung die Delegierten fest.
2. Der Vorstand teilt allen Delegierten ihre Wahl bzw. Benennung sowie die personelle Zusammensetzung der Hauptversammlung schriftlich mit.
3. Die Namen der Delegierten werden auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht.

§ 7 Amtszeit

1. Die Delegierten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet vor der fünften, auf ihre Wahl folgenden, ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 9, Ziff. 3, mit der Feststellung der Zusammensetzung der neuen Delegierten, gemäß § 6.
2. Ein Delegierter scheidet aus seinem Amt aus, wenn seine Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft der ihn entsendenden Stelle endet, die entsendende Stelle seine Benennung widerruft oder wenn ein Delegierter seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
3. Scheidet ein gewählter Delegierter aus, rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl für die restliche Amtszeit nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
4. Scheidet ein vom Vorstand benannter oder ein entsandter Delegierter aus, kann für die verbleibende Amtszeit ein neuer Delegierter benannt oder entsandt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung vom 05. September 2020 in das Vereinsregister in Kraft.